VERORDNUNG (EWG) Nr. 4086/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen und mit dem Beschluß 86/558/EWG (1) genehmigt.

Das letztgenannte Abkommen sieht die Eröffnung von ermäßigten oder zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden vor. Diese Zollkontingente sind für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 zu eröffnen.

Die Gemeinschaft hat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Kombinierte Warennomenklatur angenommen; diese entspricht gleichermaßen den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs und der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft sowie des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten. Um besondere Gemeinschaftsregelungen zu berücksichtigen, wurde diese Nomenklatur durch einen integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) erweitert. Ab dem genannten Zeitpunkt sind für die in dieser Verordnung aufgeführten Waren daher die Kombinierte Nomenklatur und gegebenenfalls die TARIC-Codenummern zu verwenden.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu den genannten Kontingenten zu sichern; ferner muß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Zollsätze auf alle Einfuhren im Rahmen der genannten Kontingente bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf diese Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, die einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Schweden und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die Statistiken zur Verfügung stehen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt:

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, frisch oder gekühlt			Kabeljaufilets, frisch oder gekühlt			Kaviarersatz		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Benelux	81	189	182	7	24	9	0	0	0
Dänemark	23 280	20 288	18 568	222	392	270	1	19	1
Deutschland	152	413	32	113	128	43	38	6	22
Griechenland	0	0	0	0	0	0	20	7	4
Spanien	3 001	2 021	742	997	985	276	3	5	5
Frankreich	273	158	170	42	24	4	33	23	5
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portugal	37	0	20	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	502	516	454	0	0	0	1	0	0
	27 326	23 585	20 168	1 381	1 553	602	96	60	37

(1) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 89.

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Heringe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht			Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht			Garnelen		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Benelux	11	10	15	75	66	52	0	17	0
Dänemark	60	30	70	78	58	59	8	0	31
Deutschland	177	64	68	26	34	36	13	9	10
Griechenland	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Spanien	6	0	7	2	3	3	1	1	3
Frankreich	1	1	23	1	1	6	37	3	1
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	0	0	0	0	0	0	41	62	58
Portugal	0	0	0	0	0	0	3	0	3
Vereinigtes Königreich	10	9	14	3	2	0	0	12	16
	265	114	197	185	164	156	104	104	122

Im Laufe der in Betracht gezogenen Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine Einfuhren stattgefunden haben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, einerseits die Zuteilung der ursprünglichen Quoten auf die einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu garantieren, wenn in diesen Einfuhren angekündigt worden sind. Bei dieser Aufteilungsmethode kann außerdem eine einheitliche Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich folgende Vomhundertsätze für eine erste Beteiligung an den Kontingentsmengen:

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Kabeljau, Seelachs, Schellfisch	Kabeljaufilet	Kaviarersatz	Heringe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	Garnelen
Benelux	0,64	1,13	0	6,25	38,22	5,15
Dänemark	87,41	25,00	10,88	27,78	38,62	11,82
Deutschland	0,84	8,03	34,20	53,64	19,01	9,70
Griechenland	0	0	16,06	0	0	0,30
Spanien	8,11	63,86	6,73	2,26	1,58	1,52
Frankreich	0,85	1,98	31,61	4,34	1,58	12,42
Irland	0	0	0	0	0	0
Italien	0	0	0	0	0	48,79
Portugal	0,08	0	0	0	0	1,82
Vereinigtes Königreich	2,07	0	0,52	5,73	0,99	8,48

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Fall der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 60 v. H. oder 67 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mit-

gliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 werden die bei der Einfuhr der nachstehend bezeichneten Waren mit Ursprung in Schweden anwendbaren Zollsätze im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0601	0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:	3 500	0
		– Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
	0302 50 10	– der Art Gadus morhua		
		– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
	0302 62 00	–– Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)		
	0302 63 00	–– Köhler (Pollachius virens)		
09.0603	0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:	1 500	0
	0304 10	– frisch oder gekühlt:		
		–– Filets:		
		––– andere:		
	ex 0304 10 31	———— vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida:		
		– der Art Gadus morhua		
09.0605	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:	250	0
		– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:		
	1604 12	–– Heringe:		
	1604 12 90	––– andere:		
09.0607	1604 13	–– Sardinen, Sardinellen und Sprotten:	200	0
	1604 13 90	––– andere		
	1604 19	–– andere		
		––– andere:		
	1604 19 99	———— andere		
	1604 20	– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:		
	1604 20 90	–– andere		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0609	1604 30	– Kaviar und Kaviarersatz:		
	1604 30 90	–– Kaviarersatz	60	0
09.0611	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	120	7,5
	ex 1605 20 00	– Garnelen: –– geschält oder gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung „Crangon spp."		

(2) Im Rahmen der Zollkontingente nach Absatz 1 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die in nachstehender Tabelle angegebenen Zollsätze an:

(in %)

Laufende Nummer	Spanien	Portugal
09.0601	0	0
09.0603	0	0
09.0605	8,6	18,8
09.0607	8,6	18,8
09.0609	8,6	18,8
09.0611	6,6	21,6

(3) Die Zollkontingente nach Absatz 1 gelten für die Einfuhren der genannten Waren nur, wenn der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (1) von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betroffenen Waren gegebenenfalls geltenden gemeinschaftlichen Referenzpreis entspricht.

(4) Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden ist anwendbar.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Laufende Nummer 09.0601	Laufende Nummer 09.0603	Laufende Nummer 09.0605	Laufende Nummer 09.0607	Laufende Nummer 09.0609	Laufende Nummer 09.0611
Benelux	13	11	10	—	52	4
Dänemark	1 836	250	46	4	52	9
Deutschland	18	80	89	14	26	8
Griechenland	—	—	—	6	—	1
Spanien	170	639	4	2	2	1
Frankreich	18	20	7	13	2	10
Italien	—	—	—	—	—	39
Portugal	2	—	—	—	—	1
Vereinigtes Königreich	43	—	9	1	1	7
	2 100	1 000	165	40	135	80

(3) Die zweite Rate des jeweiligen Kontingents, und zwar:

— für die laufende Nummer 09.0601: 1 400 t
— für die laufende Nummer 09.0603: 500 t
— für die laufende Nummer 09.0605: 85 t
— für die laufende Nummer 09.0607: 20 t
— für die laufende Nummer 09.0609: 65 t
— für die laufende Nummer 09.0611: 40 t,

bildet die entsprechende Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren einer der betreffenden Waren in einen Mitgliedstaat, der nicht an der ersten Aufteilung beteiligt ist, an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem entsprechenden Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der jeweiligen Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1988 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1988 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfungen der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1988 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren von Waren mit Ursprung in Schweden festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER